

Auszug aus einer französischen Schrift wider die Exclusiv-Privilegien in Handlungssachen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Abhandlungen und Beobachtungen durch die Ökonomische Gesellschaft zu Bern gesammelt**

Band (Jahr): **9 (1768)**

Heft 1

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-386661>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

II.

Auszug

aus einer

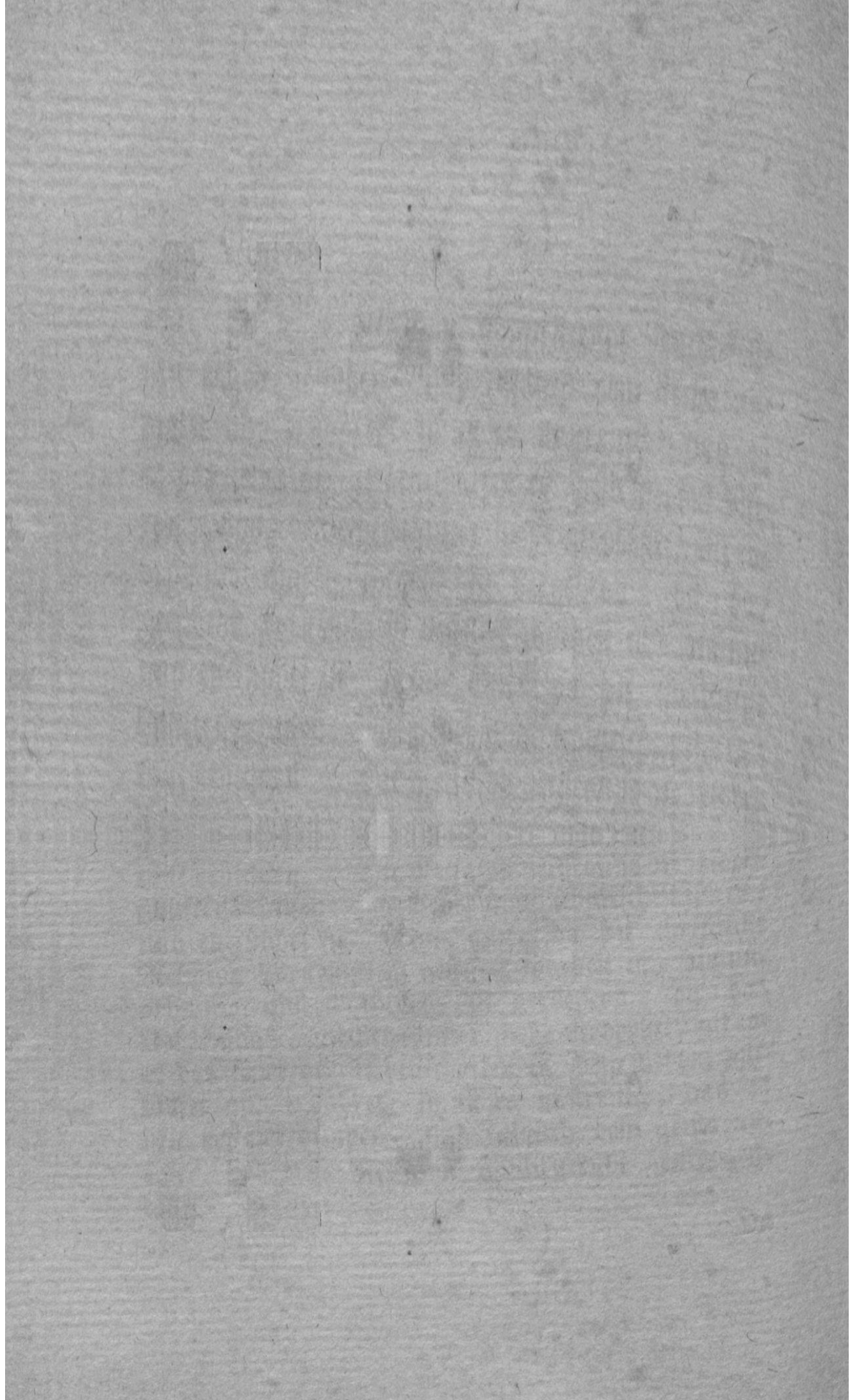
französischen Schrift

wider die

Exclusiv-Privilegien

in

Handlungsfachen.



Kurzer Auszug

aus einer in Frankreich, mit genehmhaltung des königlichen Ministerii in druck gegebenen Schrift über die Wirkungen der Exklusiv-Privilegien in Handlungssachen, und über die Rechte des Eigenthümers (*).

Man kan mit grund der wahrheit sagen, daß heutigen tages mehr denn jemahls, die fürsten und herren der handelschaft ihrer unterthanen den allerkräftigsten schuz angedeyen lassen. Sie bemühen sich allzumal die dahin einschlagenden neuen einrichtungen durch solche aufmunterungen zu begünstigen, die sie für bequem und vermögend halten deren fortgang zu befördern. Allein die erfahrung hat öfters erwiesen, daß solche unternehmer, die ihre besondere eigennützige absichten geschillich zu verbergen wußten, von der güte der landes-

(*) Journal d'Agriculture de Commerce, oder tagbuch, ansehend den landbau und die handlung 1765. September II. Theil. s. 36.

landesherrn, unter dem scheinbaren vorwande des allgemeinen nuzens, solche concessionen erhalten, die eben dem publico, welchem der fürst einen wahren vortheil zu verschaffen gedachte, allerdings nachtheilig geworden. Solch einen erfolg haben die allermeisten ausschliessende Privilegien gehabt. Dieses in vergangenen zeiten so oft zur hand genommene mittel wird heut zu tage ziemlich einstimmig gemißbilliget; Dasselbe zerstöhret die nacheiferung, und es hindert die mitwerbschaft, welche beyde immer höchst nutzbar sind.

Es werden diese wahrheiten in einer, in Frankreich gedruckten schrift, in einem so hellen lichte und so bündig vorgetragen, daß die öconomische Gesellschaft in Bern den mehresten lesern ihrer sammlung einen dienst zu erweisen geglaubt hat, wenn sie denselben einen auszug von diesem vortreflichen werke vorlegte.

Der verfasser belehret sogleich seine leser, es hätten diejenigen provinzen Frankreichs, so sich am hauptsächlichsten mit dem weinbaue abgeben, aus furcht vor allen arten eines mit- und neben-gewerbes im verkauf ihrer brandtweine, von König Ludewig dem XIV. im jahre 1713. ein edikt erhalten, wodurch die handlungsfreyheit in absicht auf die brandtweine, von dem apfel- und birnmost, nicht nur derselben ausfuhr aus dem königreiche, sondern der vertrieb von einer provinz in die andere, und sogar die fabrikation, ausser in der provinz Normandie und in einem theile von Bretagne, verboten wurde: Nun halten diese
diese

Diese zwei landschaften um den wiederruf sothanen verbotes an, welches ihnen gar sehr nachtheilig ist.

In solchem rechtlichen zustande dieser gelegenheit ist es, wo der schriftsteller nicht nur die sache darum es zu thun, an und vor sich selbst, sondern auch das recht und die allgemeinen grundsätze untersucht, auf welche die beurtheilung aller und jeder dergleichen streitigkeiten sich stützen mag (*).

Diese wichtige frage ist in der that eine mit von denen, die anders nicht denn nach den grundsätzen des naturrechtes der gesellschaftlich beisammen lebenden menschen entschieden werden können; Hier findet einer derjenigen fälle statt, in welchen man sich genöthiget sieht mit aufmerksamkeit zu untersuchen (**), welches die ordnung sey, so der gemeinen sache am augenscheinlichsten zuträglich ist, und aus welchen erwiesen werden kan, wie nothwendig es sey die grundsätze festzusetzen, welche jene erlauchte und wohlthätige männer leiten sollen, die das ehren- und bürdenvolle amt auf sich haben an der größern glückseligkeit ihrer mitmenschen zu arbeiten.

Es lassen sich die auf eine kleine anzahl einschließen, die als unveränderlich unter denen menschen angesehen werden können, welche das verlangen und die hofnung ihre wohlfahrt und ihre

(*) seite 37. (**) f. 38.

ihre sicherheit zu vermehren, in gesellschaften verbunden hat. Man dürfte sich wohl durch das bloße aufmerken überzeugen (*), es beruhen diejenigen grundlehren so den größten gesellschaften am vorträglichsten sind, lediglich auf denen drey folgenden hauptsätzen, oder sie fließen aus denselben her.

Erstens, sollen die rechte des eigenthümers unverletzlich seyn, außer in dem ganz alleinigen falle, wo der nuze und vortheil der ganzen gesellschaft erheischt, daß der privatvortheil einzelner glieder demselben aufgeopfert werde.

Zweitens, die ausschließenden privilegien, bevorab was die cultur und das commercium ansieht, können weder irgend einem einzelmann noch einem besondern corps zukommen, weil sie die natürlichen rechte der gesellschaftlichen verfassung und des eigenthums antasten.

Drittens, die reichthümer der völkerschaften hängen von der innern und äußern handlung und verkehr alles dessen ab, so sich in jedem staate befindet (**); und das gemeine beste will, daß die handelschaft mittelst der unbeschwertten verkehr und ausfuhr alle die ausdehnung erhalte, deren sie fähig ist.

Es würden die personen so zu dieser zeit das inhibitions-gesetz von 1713. anrufen, am ersten darüber klage führen, wenn man sie überzeugen könn-

(*) f. 41. (**) f. 42.

Könnte, daß daffelbe die rechte des eigenthums verletzet, daß es ein Privilegium exclufivum in fich ſchließe, und daß es der innern und äußern (*) Handlung des Königreichs ſchranken ſezet. So werden wir dann die vorhabende frage nach dieſen dreyen geſichtspuncten abhandeln.

Die rechte des eigenthums ſollen unverlezt ſeyn. Der ſtaat beſteht aus eigenthümern, die, in abſicht auf das eigenthum, ſich einander nichts ſchuldig ſind, ſonſt wäre der name eines eigenthümers oder proprietarii ein ungereimtes nennwort, das ſich auf gar keinen begriff bezöge. Ein particular, der bitten würde, man möchte mir verbieten mein holz zu verkaufen, in der hofnung das ſeine beſſer anzubringen, würde ſich eben einer von denen feindſeligkeiten ſchuldig machen (**), wider welche ſich die geſellſchaft zuſammen gethan hat. Mein holz iſt aus dem alleinigen grunde, weil es mein holz iſt, keines andern ſeinem, etwas ſchuldig. Ich trage, bloß in dem abſehn, daffelbe gegen allen feindlichen anfall ſicher zu ſtellen, das meinige zu denen unkoſten der gemeinen ſchuzwehr mit bey; Also giebt mir mein beytrag ein uneingezieltes recht zu dieſer ſchuzwehr, ſie kömmt mir wider alle und jede zu, die mich um die freyheit bringen wollten, mit meinem holz nach meinem gutdünken zu ſchalten, denn dadurch würde daffelbe wirklich angefallen werden.

B 2

Wenn

(*) f. 42. (***) f. 43.

Wenn verschiedene eigenthümer, ja wenn die einwohner einer oder mehrerer provinzen sich miteinander vereinigten, um diese feindseligkeit desto ungescheuter auszuüben (*), so würde dieselbe nur desto anstößiger und ahndungswürdiger seyn; Es haben die menschen sich nicht darum in ein allgemeines bündniß eingelassen, um die unrechtmäßigen eingriffe einer anzahl andrer menschen wider die rechte eines particularen zu begünstigen, sondern um alle diejenigen, so in ihrem eigenthume angetastet werden (**), einzeln oder haufenweise zu vertheidigen.

Wie könnte man nach diesen schützenden grundsätzen sich bereden, daß die eigenthumsrechte eines gewissen Landstriches denen Eigenthumsrechten eines andern Landstriches, in irgend einem Falle, sollten aufgeopfert werden können? Durch was vor ein blendwerk möchten solche provinzen, die einen gleichen herrn haben, die miteinander durch die angelegenheit (***) einer gemeinsamen und gegenseitigen gewährleistung verknüpft und befestigt sind, sich einbilden in der befähigung zu stehn, solch eine rechtesverletzung gegen einander zu begehen, wodurch das band ihrer gesellschaftlichen vereinigung in seinem grunde und in seinen folgen zerrissen würde.

Es pflegt der eigennuz, nachdem er auch sogar jene verblindet hat, die er ansporet, sich fast im-

(*) f. 44. (**) ibid. (***) f. 45.

immer in eine (*) scheinliche des gemeinen besten einzuhüllen, um seine ungerechte anmassungen unter der larve zu verbergen und dergleichen concessionen zu erhalten.

Unser schriftsteller, nachdem er über die frage, so die interessen der drey hievor gedachten provinzen Frankreichs absonderlich betreffen, verschiedene betrachtungen, und neben diesen noch andere, seinen lesern unter augen gelegt, um zu beweisen, wie hart alle und jede untersagungen und verbote seyen, welche die hin- und herfuhr dieses oder jenes produktes, von was gattung er auch seyn mag, aufhalten und stopfen, so schreibt er folgendermassen fort: Man würde die grundstüze der gesellschaft umreißen (**), daferne man dieses zu einem lehrsaze machen wollte, daß der schwächere dem stärkern aufgeopfert werden müsse: und daß der nuze und vortheil dessen, so am wenigsten begütert (***) ist, dem nuzen und vortheil dessen, den natur und erbrechte, oder kunst und fleiß zu einer höhern stufe des reichthumes erhoben haben, weichen müsse. Die gesellschaften sind nicht zu dem ende zusammen getreten, daß sie irgend eines menschen, wer der auch seyn mag, seinen großen gütern einen anwachs gewähren möchten; sondern die sicherheit des eigenthümers überhaupt ist es, welcher man die gewähr hat leisten wollen; Und in folge dieses hauptsächlichsten grundsazes, dessen umsturz

B 3

die

(*) f. 46 und 47. (**) f. 49. (***) f. 50.

die zernichtung aller andern nach sich ziehen würde, befinden sich die allerkleinsten possessionen eben wie die allergrößten, die fruchte sowohl der erde, als der anschlagigkeit ihre, von denen geringsten an bis zu denen kostbarsten, kurz alles befindet sich in dem umfange dieser gewährleistung eingeschlossen, ohne welche man nimmermehr das daseyn einer ordnungsmäßig eingerichteten gesellschaft sich vorstellen kan.

Das principium, nach welchem man sich berechtigt halten wollte, die verkehr einer waare, dem umsatz einer andern waare aufzuopfern, würde zu den scheußlichsten folgerungen führen. Nach diesem grundsaze (*) würde man befugt seyn, zu gunsten der leinpflanzung die abschaffung des hanfbauwes, aus dem einigen grunde, anzubegehren, weil der hånferne leinwand weder in so großer menge, noch so kostbar ist als die leinentücher. Mit einem worte, die landesbezirke wo die seide gezogen wird, könnten sich über die gegenden beklagen, in welchen man die wollenhandlung treibt, da man sich auf die nemlichen bewegnisse stützen könnte, deren man sich wider die handlung des most- oder Cyderbrandtweines bedienet.

So kan man sichs denn selber nicht bergen, daß die eigenthümer der weinländer der wohlfahrt des staates zuwider arbeiten würden, wosern sie einen von diesen landesprodukten, und zwar
solch

(*) f. 51.

folch einen produkt zu beschränken suchten, welcher eben von der seite her, wo man ihn verschmäht, ich meyne wegen seinem mäfigen (*) preise, schätzbar ist, weil er gerade deswegen für eine größere menge zehrer, sowohl von reichsaffen als ausländern, leichten kaufs wird, mithin dessen verbrauch nur desto sichrer ist. Uebrigens verschwinden alle diese kleine, wohl oder übel verstandene vorthelle vor diesem geheiligten Grundsaze (**), daß die rechte des eigenthümers unverlezlich seyn sollen. Die in der Normandie acquirirten länderen sind nicht aus dem beutel der eigenthümer des weinlandes bezahlt worden, sie werden auch nicht auf ihre unkosten angebaut. Hiemit haben dieselben gar kein recht deren werth und abtrag zu verringern.

Die ausschließenden Privilegien, in absicht auf den landbau und die handlung, tasten die verfassung und grundrechte der gesellschaft an, indem sie das eigenthum zerstöhren.

Es sind die menschen in gesellschaften zusammen getreten, damit die arbeit und die industrie eines jeden particularen durch die gemeinsame arbeit und industrie der sämtlichen glieder derselben beholfen und geäufnet werde. Die einfacheste kunst, der feldbau selbst, würde ohne die behülfe einer menge andrer künste nimmermehr bestehen können. Die nöthigen feldgeräthe werden nicht durch hände des pflanzers verfertigt; und es ist

(*) f. 52. (**) f. 53.

keine kunst, zu deren völligen ausübung ein eini-
ger mensch zureichen könnte. Hiemit beruht das
wirkliche daseyn der gesellschaft auf der mitthei-
lung und zusammensetzung der kräfte, der einsich-
ten und der arbeit. Wer immer mit zu dieser
gesellschaft gehört, der hat ein eigenes recht zu
dieser mittheilung, dieweil er zu der gemeinsa-
men existenz derselben, durch seine besondre arbeit,
das seine be trägt.

Derjenige so nach einem ausschließenden Pri-
vilegio strebt, versezt der gesellschaft einen star-
ken und zwar den allergefährlichsten schlag; Er
hebt, so viel an ihm ist, alle die rechte der ge-
sellschaftlichen verfassung auf. Ein jeder wäre eben
sowohl berechtigt sich von ihm abzusehern, als
er sich selber berechtigt hält sich von den andern
zu sondern: Also sollte billig der ausschlag seines
widerrechtlichen vornehmens dieser seyn, daß er
unter (*) gänzlicher versagung jener communi-
cation, deren er sich selber entzieht, hilflos und
einzeln seiner eigenen unmacht überlassen würde:
Weil aber in einer zahlreichen gesellschaft diese
art der bestrafung unmöglich fällt, so geschieht es,
daß durch die strastlosigkeit, oder besser zu sagen,
durch den gewinn solcher anschläge das beyspiel,
gleich einer seuche, ansteckend wird; jemehr sich
denn diese verbreitet, jemehr soll die gesellschaft
davor in furchten stehn.

Wo

(*) f. 55.

Wo der ausschluß auf die arbeit oder die industrie gelegt wird, da müssen diese vergehn, weil er alles zu grunde richtet, was nicht im umkreise des privilegii eingeschlossen ist. Beschlägt er aber (*) die handlung, in absicht auf ein landesprodukt, so richtet er eine solche verwüstung an, daß der schade davon sich nimmermehr schätzen läßt. Dennzumahl zerstört er gar alles; Das eigenthum selbst, die arbeit und die anschlagigkeit müssen zu grunde gehen.

Dem eigenthume bleibt weiter nichts übrig, als der name, und die rechte so ihm, dafern es real ist, unzertrennlich zukommen, geben ein bloßes spiel, und puppenwerk ab; sobald der verbrauch der fruchte, die der eigenthümer aus seinem grund und boden zieht, und seiner industrie zu verdanken hat (**), dem knechtischen nothzwange jener zerstörenden und neidischen gierigkeit eines ausschließenden privilegii unterworfen ist. Mein aber ist nicht mehr mein gut, wenn der produkt davon, so mir am nützlichsten wäre, von demjenigen unterdrückt werden kan, dessen aber einen gleichen produkt giebet. Der mann der ein solch Privilegium erhielt, würde ohne sein vorwissen, und vielleicht gar ohne daß er nur daran gedächte, dem publico ein größeres unrecht zufügen, als ein usurpator; dann wenigstens genießet dieser die gewaltthätig an sich gerissene Sache. Diese wird zwar freylich demjenigen entrißen, der sie

B 5

besaß,

(*) f. 56. (***) f. 57.

Besaß, allein sie ist doch nicht für das ganze menschliche geschlecht verlohren: Der aber, so durch ein ausschließendes Privilegium (*) meine possession mit unfruchtbarkeit schlägt, steht nicht dabey stille, daß er aus dem meinen das seine macht, sondern er geht weiter, er zernichtet für mich, für sich, ja für die ganze welt die früchte, so das grundgesetz aller und jeder gesellschaften mich ins recht gesetzt hatte, zu meinem eigenen nutzen und zum gebrauch meiner mitbürger, aus meinem erdreiche hervor zu bringen.

Es ist eine durchgehends erkannte wahrheit, daß das Monopolium jedem privilegio zur seite geht; Nichts (***) ist in der that unvermeidlicher denn der zwanglauf, allenthalben wo die concurrenz oder nebegewerbschaft zerstöhrt ist (***) und allenthalben, wo ein ausschließendes verkaufsrecht plaz hat, wird die concurrenz zerstöhrt.

Die allergenaueste und unzertrennliche verbindung der Exclussy-Privilegien mit denen Monopoliën ist es eben, was dieselben überhaupt bey den menschen so verhaßt macht. Diese Privilegien erregen nicht nur bey denen vormündern der völkerschaften furcht und schen, sondern sie beunruhigen auch sogar die selber, deren gutgierde sie anfrischet, sich solche gnaden auszubitten (***) Das blendwerk so der eigennuz ihnen vor die augen mahlet, mag noch so lebhaft und so reizend seyn,

(*) f. 58. (**) f. 64. (***) f. 65. (***) f. 55.

fenn, so reichet es doch nicht zu, die ungerechtigkeit solcher gesuche aus ihrem gemütthe zu tilgen. Der gute ausschlag allein macht es, daß sie sich von der furcht erholen, man möchte wohl etwa den fallstrif entdecken den sie ihren landesleuten zubereiten: Daher läßt es sich auch bemerken, daß eben diese Privilegien, die man hernach mit allem dem gebieterischen und unbeugsamen wesen gebraucht, so einem sieger durch seine eroberungen zukommt, doch mit der furchtsamkeit erbettelt werden, die (*) die geheime überzeugung einer unrechtmäßig erschlichenen sache erweket. Man verkleidet seine wahre absichten unter einem schein der billigkeit, und dieser schein wird mit aller der kunst und geschicklichkeit angebracht, welche die gewinnsucht allerorten begleitet. Man arbeitet nicht für sich, man thut es für das gemeine beste; Denn das gemeine beste dienet am gewöhnlichsten und sichersten zur larve, unter welcher man die wider das publicum geschmiedeten anschlüge verbirget . . . Der verfasser giebt hier eine umständliche, allerdings wahrhafte und nachdrückliche anzeige von denen hinterlistigen und seichten gründen durch die man gemeinlich die regierung einzunehmen und dero gunst zu gewinnen sucht, um in sachen, so die künste und die industrie betreffen, ein ausschliessendes Privilegium auszuwirken.

Man möchte, sagt er weiter, die leute so in 1713. das verbott des Eiderbrandtweines sollicitirt

(*) f. 56.

citirt und zu stande gebracht haben, damit entschuldigen wollen (*), daß damals die meynung im schwange gegangen, es gereiche zum allgemeinen besten des staates, wenn man privatpersonen durch ein solches Privilegium ihre fortun auf unkosten des staates versicherte. Man könnte auch diejenigen entschuldigen wollen, so noch die gleichen gedanken hegen und sich diesfalls auf die declaration von 1713. zu stützen vermeynen, denn diese gewähret ihnen eine urkunde; Und wo es um das interesse (***) zu thun ist, da erwägen die menschen weit weniger, ob ihr recht andern zum verderben gereicht, als aber ob sie es für sich selbst gültig zu machen vermögend seyen. Allein die landesverwaltung, welche in den gesetzen auf nichts, denn auf das sieht, was mit dem allgemeinen besten übereinstimmt, kan in folge dessen, daß sie einmal übernommen und hintertergangen worden, nimmermehr gebunden seyn.

Die vereinbahrung der angelegenheiten, welche die gemeine wohlfahrt ausmacht, gebieret lauter friedliche und auf die glückseligkeit abzielende ideen unter den gliedern einer gesellschaft. Geht man aber von dieser (***) richtigen hauptstrasse ab, und läßt sich auf die nebenwege feindseliger einbrüche und der monopolien verleiten (welche man denn verewigen würde, wo man die einmahl erhaltenen Privilegien immer bestehen ließe,) so

(*) f. 68. (**) f. 69. (***) f. 75.

so zerstöhret man alle und jede begriffe von einer ordnung und brüderlichen gemeinschaft zwischen den menschen.

Will man etwa sagen, die brandtweine von apfel- und birnmost, weil sie von einem mindern wehrte sind, dann die vom wein, würden den verkehr dieser letztern vermindern, und folglich dem staate zum (*) nachtheil, unerhebliche verkäufe an die stelle gewinnsamer verkäufe hinsetzen; so laßt uns jezo dieses untersuchen.

Der nuze des staates erfordert, daß man der ausfuhrhandlung alle die ausdehnung gewähre, deren sie fähig ist.

Eine gestittete Nation, deren sehnsucht durch den genuß vielerley dinge unaufhörlich gereizet wird, und sich es schon längst angewöhnt hat, in allem, so ein verlangen einzulösen vermögend ist, ein bedürfniß zu finden (**), die würde sich einbilden, sie hätte an allem mangel, wenn sie sich auf ihre landes-producte eingeschränkt sehen sollte.

Also kan die innere handlung, ob sie gleich in sich selber mehr auf sich hat denn die äußere, einem policirten volke nicht zureichen (***) ; Wo dieses seine gemeinschaft mit ausländern vielfältiget, kan es alles zu genießen bekommen, und da es in der that alles zu genießen suchet (** **), so wird ihm die äußere handlung allerdings nöthig.

Allein

(*) f. 76. (**) f. 77. (***) f. 78. (** **) ibid.

Allein man kan keinen andern ausländischen Handel führen, als nach dem verhältnisse der dinge, die man denen verkauft, von welchen man wieder kauft; Was beyderseitig verkauft wird, macht die bezahlung für (*) dasjenige aus, so man beyderseitig kauft. Aus anlaß dieser gegenseitigen abhängigkeit zwischen den völkern müssen wir zwey gar triftige dinge bemerken; Das eine ist, daß es ein bloß eingebildeter Gewinn wäre, wo man wenig kaufen und viel verkaufen wollte (**): Die gegenseitige handlung zwischen den nationen, sezet den gegenseitigen werth desjenigen fest, was jede von ihnen besitzt oder mangelt, und dieser gestattet sehr selten beträchtliche vorthelle der einen über die andere; Allen insgesamt ist gleich obgelegen viel zu kaufen, weil es das einige mittel ist, viel zu verkaufen. Meine andere anmerkung ist, daß die nationen sich einander alles verkaufen und nichts schenken; woraus wir schließen sollen, daß kein völk etwas anders besitzen kan, als was unmittelbar und mittelbar der produkt seines landes oder der landes - produkt derjenigen völker ist, deren sachtwaltung und handlung es mittelst gewisser abgaben und verlöhnungen zu führen, auf sich genommen. Alles, was die Franzosen besitzen, ist der landes - produkt von Frankreich; Alles, was die Holländer besitzen, ohne der landesbezirken zu gedenken, die sie außser Europa inne haben, ist der produkt von dem gebiete

(*) f. 78. (**) f. 79.

biete derer nationen (*), denen sie ihre handlungsdienste dargeliehen haben. Also ist diejenige nation, so das weiteste und fruchtbarste erdreich besitzt, am besten vermögend, das, was ihr an produkten, an diensthülfe u. s. w. mangelt, sich anzuschaffen.

Der bey den läufen und verkäufen vorkommende gebrauch des geldes leitet das gemüthe von dieser einfachen ursprünglichen wahrheit ab (**), daß alle und jede güter ein produkt des erdreichs sind und daß das geld wie ein territorialprodukt angesehen werden muß, auch sogar bey denen völkern, die keine gold- und silbergrüfte besitzen, zumahl das geld von denen, welche ihr grund und boden nicht damit versorget, mit den produkten ihres territorii erkauft wird.

So erheischet es dann das interesse des staates, daß wir den größesten möglichen überfluß von denen gattungen unserer eigenen produkte befördern, zur bezahlung für die größeste mögliche (***) menge der nützlichen, bequemlichen und angenehmen dinge, woran andere nationen einen großen überfluß haben, die aber der unsern mangeln.

Diesemnach kan die Regierung nie zu aufmerksam auf die produkte seyn, so aus dem lande abgeführt werden können (***)^{**}). Und sie wird niemals einen allzuscharfen blick auf solche unternehmungen richten können, die vermögend wären
die

(*) f. 80. (**) ibid. (***) f. 82. (***)^{**}) f. 84.

Die ausfuhr ihrer waaren einzuschränken. Dieses ist eine wahrheit die jedermann ohne fernere ausführlichkeit kräftigst rühren muß.

Die angelegenheit der waarenausfuhr ist nicht die sache eines particularen gegen den andern (*), noch einer provinz gegen die andere; sie ist die angelegenheit des staates, und zwar eine der allertriftigsten; dieser leidet, wenn seine produkte etwas von ihrem werthe verlieren, und dieselben verlieren in der that, wo die eigenthümer die freyheit nicht haben auffer landes demjenigen preise nachzugehn, den inner lands nicht finden können. Daher giebt es keine so sichere und so allgemeine grund- und staatsregel als diese, daß man der ausfuhr der territorial producte die weiteste ausdehnung gewähre, so sie nur immer haben kan.

Die grundsätze von freyheit und wohlthätigkeit, so sich dem landsverderblichen gewinne der monopolien widersetzen (**), gewähren gleichfalls einen gewinn, aber mit dem unterscheide, daß, da dieser sowohl an und für sich selbst, als wegen seiner ausbreitung größer ist, desselben stäte fortwähnung eben auch durch die wohlthätigkeit vergewissert wird. Nimmermehr kan man es zu ofte wiederholen, daß die nation gegen die zernichtung eines von ihren produkten, durch die erhöhung des preises von einem andern gar nicht entschädigt werde: Der hohe preis ist nicht genugsam, die fülle der produkte muß auch dabey eintreffen.

Die

(*) f. 87. (***) f. 103.

Die fülle, wird man sagen, macht daß der preis niedrig wird; Ja wohl, wenn die menschen nicht zahlreich genug sind (*) die fruchte und dinge, so gezogen werden, aufzuzehren, weil in der that der gute preis sich nur durch die vielfältigkeit der läufe erhalten kan; man muß aber nimmer aus den augen sezen, daß die bevölkerung anders nicht als nach dem maasse der vermehrung solcher produkte anwächst, die den menschen zu ihrem gebrauch dienen, und daß eben durch dem anwachs der bevölkerung der gute preis sich zugleich mit der fülle aufrecht erhält. Die vorthelle so man von der ausländischen handlung gewärtiget, haben keinen andern grund: Wir lassen blos die (**) überflüssigen produkte ausführen; Allein aus eben dem grunde, daß wir außer landes leute suchen, solche aufzuzehren, weil wir sie bey hause nicht vorfinden, kan der preis bey dem überflusse derselben nicht fallen.

In folge dessen müssen wir dieses für einen geheiligten grundsaz halten, daß das vereinigte dasenn einer starken bevölkerung, einer fülle der produkte und eines tüchtigen preises dieser produkten die wohlfahrt und die glükseligkeit eines reiches ausmachen (***)). Die bevölkerung würde ausgehen, wo die produkte nicht zureichend wären; Die produkten müßten zu grunde gehen, wenn sie nicht von innen oder von aussen eine genügende zehrung fänden, und man würde beyde, die
bevöl

(*) f. 104. (**) f. ibid. (***) f. 105.

völkering und die produkte verschwinden sehn, wo der gute preis dieser leztern unzureichlich wäre, die kosten des anbaues zu bezahlen, den eigenthümern und den pflanzern ihren gewinn zu gewähren, und allen klassen derer die kein eigenthum in erdreich besitzen, die aber durch ihre arbeit und durch die zehrung der produkten, den guten preis derselben, mithin auch die bevölkering erhalten, die verdienten löhne auszuspenden.

Es ist übrigens nicht das besondere verbot der Eiderbrandtweine, oder das interesse einiger provinzen nur (*), worauf man in dieser schrift sein augenmerk richte, sondern es ist der nuze des gesammten staates, welcher seine stärke und seinen bestand von der unverlezlichkeit der eigenthumsrechte, von der abschaffung der Exclusiv-Privilegien und ihrer gefährten der Monopolien, von der erweiterung des innern und äußern handels herholet: da von dieser leztern, insonderheit in dem gegenwärtigen zustande der sachen, der anwachs der bevölkering, die vermehrung der produkten, und die beständige dauer eines allgemeinen guten preises dieser produkte abhängt.

Das ist nun der kürzeste auszug von diesem werlgen. Es scheint uns dasselbe geschickt auch die mit den allerstärksten vorurtheilen eingenommenen (***) gemüther zu überzeugen. Wir glauben nicht, daß jemand versuchen werde des verfassers grundsätze zu bestreiten, und wir gedenken,

es

(*) f. 107. (***) f. 133.

es werden alle Leser fühlen, daß in der That das Recht des Eigenthums, über alles was sie besitzen, das erste und vornehmste Recht von allen sey, wo es nicht gar das einzige Recht der in einer Gesellschaft beisammen lebenden Menschen ist.

Es ist leicht zu begreifen, daß gleich in der allerersten Zeit, sobald verschiedene Familien beisammen zu leben begunten, das natürliche Verlangen (*) eines jeden einzelnen Menschen, seine Besitze und Nutznießungen zu vermehren, durch das nemliche Bestreben aller übrigen eingeschränkt ward, und jeder einzeler particular sich gegen (**) den Bund aller der andern zu schwach befand; bey allseitiger Furcht eines Eingriffes mußten sie die gegenseitige Gewährschaft ihres Eigenthumes für ein großes Glück halten: Woraus denn folget, daß das Recht des Eigenthumes und das Gesetz, so dasselbe erhält, das wahre Band der Verfassung und das Grundgesetz aller und jeder Gesellschaften seyn muß, und daß niemand in der Befugniß steht, die Verletzung dieses Gesetzes, ohne welches die Gesellschaft zertrennt würde, zu fordern. Es ist nicht minder klar, daß die Freyheit des Vertriebes der Produkte eines Landes einen wichtigen und unabsonderlichen Theil des Rechtes ausmacht, welches denen Eigenthümern über alles dasjenige zusteht, was dieses Land hervorbringt; angesehen, ohne diese Freyheit des Vertreibers, das Eigenthumsrecht des größesten Landbesizers fast zu nichts gemacht werden könnte:

§ 2

folg.

(*) S. 133. (**) S. 134.

olglich sieht man, daß die Monopolisten, deren gewerbe (*) die nebegewerbe des handels zerstören, den vertrieb eines zu kauf stehenden produktes aufhalten, und dessen werth erniedrigen, das recht des eigenthums des bodens an der person des verkäufers dieses produktes so offenbarlich verletzen, als wenn sie einen theil dieses bodens würflich an sich rissen, ja daß sie das eigenthum des grundes auf eine dem staat und dem menschlichen geschlechte noch viel nachtheiligere weise verletzen, durch die gänzliche zernichtung eines gutes, welches niemanden im geringsten zu statten kommt.

Nun aber ist der gewinn, der größest mögliche nutz der menschen, dasjenige, worauf eine jede kluge regierung sieht, und worinn sie auch ihren eigenen nutzen findet. Die sache, an welcher dem staat, eben wie dem particularen vieles liegt, ist dieses, daß alle der nation zugehörige länder den größest möglichen abtrag bringen (**): Ist aber dem staate hieran viel gelegen, so ist auch den particularen eben so viel daran gelegen, und es kan sich der staat wegen der mittel dazu zu gelangen, sicher (***) auf die particularen verlassen; da jedem sein privat-vorthail das nöthige licht dazu giebt, so wird auch ein jeder ohne hülfe eines Privilegii exclusivi sich anaelegen seyn lassen aus seinem aker den vorthailhaftesten produkt zu ziehn: Und bey dieser allgemeinen bestrebung hat man nicht zu fürchten, daß jemand, andern zum
ver-

(*) f. 135. (**) ibid. (***) f. 136.

verderben ein Monopolium ausübe ; denn die allgemeine mitgewerbschaft wird mit einer strengen policen dawider sorgen ; sie wird immer den vorzug im verkaufe denen gewähren , die dabey den größesten profit machen werden , das ist denen , so die ähnlichen produkte in gleicher güte mit mindesten kosten hervorbringen können : Daher muß derjenige staat , in welchem die menschen ihr eigenthumsrecht in seinem ganzen umfange genießen werden , mit schnellen schritten auf die höchste stufe des reichthums und der macht ansteigen ; die weil in demselben die nuzung aller theile des landes und aller seiner reichthümer , (da die eigenthümer alle umstände der natur des bodens , der zehnung , des preises der waaren und früchte , und der mindern oder mehrern gelegenheit dieselben abzusetzen , genau schätzen und abwiegen werden ,) nach der ordnung und dem geseze der natur , auf den größest möglichen grad (*) gebracht werden wird. Die zeit der unwissenheit und des eitlen wahnes , da die menschen sich schmeichelten eine anordnung zu treffen , die der gesellschaft ersprießlicher wäre , denn die natürliche ordnung , die ein werf der göttlichen vorsicht ist , diese sind nun vergangen. Die nation fängt an ihren wahren nuzen einzusehn und darauf ansprache zu machen ; und die regierung so ihr hierinn zur seite steht , ist allzu erlaucht , als daß sie durch ausschließende Privilegien die natürliche ordnung zu verrücken suche , die uns für

(*) s. 137.

Den ersatz in der benutzung des erdreiches, zum allerseitig grössten vortheile, die sicherste gewähr leistet. Die hohe landesverwaltung muß dem Monopolio ihr ohr verschliessen, denn sie kan, sie will, und sie soll lediglich das allgemeine beste zum augenmerke haben.

Da die grundsätze, so dem eigenthum das wort sprechen, heutigen tages so helle jedem die in augen leuchten (*), so muß man sich dennoch nicht wundern, daß man hievor so oft davon abgewichen; zumahl wenn man bedenkt, daß zur selben zeit die wahren grundsätze der handlung und der umfang der eigenthumsrechte gar sehr im finstern stekten, und daß der menschliche verstand sich noch nicht genugsam bemüht hatte diese finsterniß aufzuklären. Bemerken wir ferner, daß fast (***) keine bücher vorhanden waren, und sonderheitlich gute ökonomische bücher, so werden wir auch noch sehen, daß die landesadministration bey ihrem eifer desjenigen hülfsreichen liches beraubt gewesen, welches eher nicht als nach vielen mit der erforderlichen freyheit bewerkstelligten, fürs vaterland so wichtigen untersuchungen folget, und daß dabey ihr eifer nur zu viele gelegenheit hatte auf irrwege zu gerathen, und sich durch die unter der larve der gemeinen wohlfahrtsliebe verstellten vorwände des Monopolii verleiten zu lassen. Es ist dieses ein unglük, welches nicht allein allen den ländern gemein seyn muß, wo die ökonomische wissenschaft nicht frey ist, sondern sogar wo sie nicht auf-

(*) f. 139. (***) f. 140. (***) f. 141.

aufgemuntert wird: Wir haben hievon traurige Beispiele an den verehrungswürdigsten Magistraten; und wenn man erwieget, daß die zwangsgesetze über die getreidhandlung, und auch dasjenige, wodurch denen bedienten der akerleute verboten ward mehr denn viermal des jahres wein zu trinken, den hochberühmten Canzler (***) de l'HOPITAL zum verfaßer haben, so fühlt man, wie unumgänglich nöthig es sey, daß man durch die gründliche ehrerbietung, so die talente und fürnemlich die redlichen absichten der großen männer verdienen, sich im geringsten nicht den muth benehmen lasse, ihre irrthümer zu bestreiten, sobald dieselben dem menschlichen geschlechte nachtheilig sind.

Wir haben vermuthet es werde nicht auffer weges seyn, wenn wir diesem auszuge eine Anmerkung beyfügen, die aus der nemlichen Sammlung entlehnt ist: Journal d'Agriculture de Commerce 1765. Novemb. s. 189. Wir wünschten dadurch einige von unsern lesern anzufrischen, diese sammlung von dem jahrgange 1765 und 1766 zu durchgehen. Wir zeigen ihnen in gleicher absicht an die Ephemerides du Citoyen vom jahr 1767. und die fortsetzung.

Es ist wohl dieses die bündigste lobrede, so so man einer manufactur halten kan, wenn man sagt, sie verlange zu ihrer selbsterhaltung kein ausschliessendes Privilegium; denn das ist ein beweis, daß sie zu ihrer wirklichen betreibung eine genügliche vollkommenheit besitze, und daß sie mit

einer so flüchtig eingerichteten ökonomie arbeiten könne, daß sie keine mitwerber fürchten dürfe; Und was dabei noch feltner ist, so beweist es auch, daß die unternehmer dieser manufactur so wohlgesinnte bürger sind, und so uneigennützig und edelmüthig denken, daß sie sich durch alle die so oft wiederholten vorwendungen nicht verächtlich machen wollen, vermittelst welchen die unternehmer von manufacturen, bald in allen ländern, die klugen regenten zu berufen und Privilegien zu erschleichen wissen, die anders nichts sind, denn das recht auf das publicum, zum alleinigen vortheile einer oder etwelcher particularen unter dem namen des gemeinen besten, ein Monopolium zu legen, welches die wetteiferung und die industrie zerstöhrt, und vermögend ist die natürliche ordnung der ausgaben so zu verkehren, daß eine geringere zehrung und genuss, mithin eine mindere reproduction, und folglich auch eine mindere bevölkerung daraus entstehen muß (*).

Unser zeitalter hat sich dessen zu berühmen, daß das licht, so sich täglich über die ökonomischen wahrheiten ausbreitet, die particularen behutsamer macht, ausschliessende Privilegien zu begehren, und die ministers behutsamer, solche zu bewilligen: Nichts war vordem leichter zu erlangen; es ist kaum ein zweig der industrie, der nicht damit bedrückt worden seye; zu unsern ehemaligen
irr.

(*) Man besehe in der Philosophie rurale, das rote hauptstück, die Formule du Tableau oconomique du Luxe.

irrhümern dieser art, gehören vielleicht noch die Handwerksinnungen und die meisterschaften, wie man nach einem brausenden waldstrome die erdrise wahrnimmt, welche die flut zurückgelassen hat.

Heut zu tage wissen alle die weisen männer die am steuer der staatsverwaltung sitzen, daß sie denen, so um ein ausschliessendes Privilegium flehen, antworten können: Entweder ist euere Unternehmung nützlich, oder sie ist es nicht. Ist sie es nicht, so sollet ihr kein Privilegium exclusivum haben; ist sie aber nützlich, so muß man sich wohl hüten, euch ein Privilegium exclusivum zu geben; denn warum sollte man einen andern verhindern, gleich euch, diese nützliche unternehmung zu machen? Wir können dergleichen nimmermehr zu viele haben: Neben dem habt ihr entweder eure unternehmung auf die höchste stufe der vollkommenheit und der ökonomie gebracht, oder ihr habet es nicht gethan. Ist das erstere, so dürft ihr kein Privilegium exclusivum haben; denn die nach euch kommen, werden lange nicht den grad der vollkommenheit erreichen, den ihr erreicht habt, und sollten sie schon dazu gelangen, so werdet ihr, als der erfinder und als der erste in der einrichtung und in den correspondenzen, mit den läufern immer ganz nothwendig den vorzug behaupten. Wo ihr aber eure unternehmung nicht auf den höchsten stoffel gebracht habt, so muß man sich wohl hüten euch ein ausschliessendes Privilegium zu geben. Mit welchem rechte könnte man einen geschicktern und verständigern bürger denn ihr seyd, hindern, eure erfindung, die ihr für nützlich dargebt,

zu vollkommenen und auf eine minder kostbar und folglich dem publico ersprießlichere weise auszuführen? Allein erwiedern die sollicitanten der Privilegien: es wird ein anderer sich meine entdeckungen zu nutz machen, und da ihn mein schaden gewizigt haben wird, wird er das gleiche mit mindern kosten verfertigen und es folgsamlich wohlfeiler erlassen können; und so werd ich, der erfinder, keinen vertrieb mehr haben. Desto besser, ich sag es noch einmal, versetzt der minister, wenn ein anderer mittel findet, die gleiche sache, mit mindern unkosten zu verfertigen; derselbe wird also auch in etwas erfinder an seinem theile seyn, und sein beyispiel wird euch zum unterrichte dienen, ihr werdet dabey recht nachdenkend werden: Und da es euch vermuthlich in der kunst die ihr treiben wollet, nicht an kenntniß fehlet, (denn sonst würdet ihr es ohne zweife nicht wagen, euch ein Privilegium exclusivum auszubitten) ja, da es euch nicht an kenntniß fehlet, werdet ihr es zuwegebringen eben so wohlfeil zu arbeiten, als der, so nach euch wird gekommen seyn; vielleicht werdet ihr es ihm zuvorthun; wenigstens wird eure gegenseitige ökonomie und eure wetteiferung dem publico ersprießlich seyn. Allein, spricht der sollicitant wieder: ich habe nebenausgaben zu bestreiten gehabt, und kostbare versuche gethan, ehe mir die sache gelungen: Ist es denn nicht billig, daß ich auf dem was meine arbeit einbringen soll, nicht nur meine nunmehrige ordentliche verlagsunkosten, sondern auch eine schadloshaltung für den vorläufigen aufwand wieder einhole, immit-

telst

telst dessen ich zur fähigkeit gelangt bin, diese arbeit zu verfertigen? Ja, ich verstehe es, sagt der minister, ihr wollet das publicum euer lehr- geld bezahlen lassen; hierinn fordert ihr mehr, dann eure mitbrüder die handwerker, denn diese erlernen ihre künste in eignen unkosten, und blos um sich nachmals in stand zu sezen, ihre arbeit um den preis zu vertreiben, welchen die gegen- seitige nebengewerbschaft ihnen vorschreibt. Ge- sezt aber, eure forderung wäre rechtmäßig, so sollte man doch wissen, ob irgend ein verhältnis zwischen euren lehrkosten und der verlangten ent- schädigung plaz finde, und sodann, ob auch ei- niges verhältnis zwischen der ersezung so ihr ein- holen wollet, und dem schaden vorhanden sey, den sie dem publico zufügen wird. Belangend den ersten punkt, so weiß es keiner von uns beyden, weder ihr noch ich, dann wir können nicht aus- rechnen was euch das gesuchte Privilegium exclu- sivum für einen gewinn einbringen würde, und doch, eh und bevor ein mann auf unkosten seiner mitbürger begünstiget werde, muß man nothwen- dig wissen, wie hoch die gunsterweisung, so man ihm zugesteht, sich belaufe.

Unser gütige König, Heinrich der große, betrog sich hierinn gewaltig; er dachte dem grafen von Soissons ein gnadengeschenke von 30000 livres verliehen zu haben, da dieselbe doch auf drey mal hundert tausend thaler anstieg, und der kluge Sully, nachdem er die sache berechuet, sah sich bemüßigt denen wirkungen der gutthätigkeit seines herrn ein-
halt

halt zu thun; Und da konnte Sully noch die rechnung machen, hier aber können wir es nicht. Was den andern punkt betrifft, so können wir es noch weniger; alleine wir sehen es gar wohl, ohne daß wir rechnen dürfen, daß kein verhältnis statt findet zwischen dem vorthelle den ihr aus dem übertriebenen preise ziehen könnet, um den ihr eure manufacturwaare verkaufen werdet, und dem schaden der daraus für die gesellschaft entspringen wird, indem die industrie aller derjenigen erstift werden muß, welche mit euch eine gleiche bahn hätten betreten können, welche solches besser denn ihr würden gethan und auch euch gezwungen haben, die sache besser zu machen, welche ferner die nützlichen dinge, wozu eure unternehmung gewidmet ist, vervielfältigt, welche den genuß davon ihren mitbürgern erleichtert und minder kostbar gemacht, und folglich mehrere güter und reichthümer in der gesellschaft hinterlassen haben würden, die zu der unmittelbaren aufzehrung der erdprodukten würden angewendet worden seyn; woraus dann für alle eigenthümer des klaren abtrags des landbaues, für die besitzer der länderen, für den landesfürsten und die zehendherren, ein grösseres einkommen, zu ihrem allerseitigen freyen gebrauche und nutznießung hergestossen wären. Mein mein freund, ihr sollt kein Privilegium exclusivum haben.

„ Wie werden einige leser sagen; ein mann
 „ der eine nützliche sache erfunden hat, soll der
 „ gar keinen ausserordentlichen profit davon ha-
 „ ben? Ist es nicht nothwendig, daß bürger,
 „ die

» die sich bemühen sollen was neues zu erdenken,
 » und sich in kostbare unternehmungen einlassen
 » müssen, einen versicherten und von ihrer arbeit
 » herrührenden vortheil vor sich sehen; Sind es
 » nicht diese vorthelle, welche bey denen, so sich
 » auch gerne dergleichen zuwege bringen wollten,
 » die nacheiferung erweken? Soll man doch die
 » industrie unangefrischt lassen? „ Wir gestehen,
 daß wir gern einen tractat sehen möchten über die
 weise durch Exclusiv-Privilegien die wetteiferung
 zu erweken und die industrie anzufrischen; Es wür-
 de dieses ein artiges und neues werck seyn. Die
 ausschliessenden Privilegien verbieten einem jeden,
 wer er auch seyn mag, emulation und industrie
 in solch einem gegenstande zu haben, das ein sol-
 cher für sich gewählt hat, welcher oft recht wenig
 industrie hat, und der, weil er ganz allein ist,
 auch gar keine emulation haben kan; welcher aber
 mittelst einer concession oder durch einen auslauf
 der inhaber eines solchen Privilegii geworden;
 und dann wolte man diese Privilegien vor ge-
 schicht halten die emulation und die industrie zu be-
 leben. Man muß freylich die talente und die nüt-
 zlichen dienste belohnen, so dem vaterlande gelei-
 stet werden. Gütige und großmüthige fürstern
 und kluge ministers haben es daran niemals er-
 mangeln lassen; allein sie wissen wohl, daß, wo-
 fern der zu belohnende mann dürftig ist, eine pen-
 sion oder ein gnadengeld denselben allerdings so
 gut als ein Privilegium belohnen, und solches dem
 fisco viel minder kosten wird; allermassen das Pri-
 vilegium, welches seinem inhaber nur den werth
 des

46 Wirkungen der Exklusiv-Privilegien.

des gnadengeldes eintrüge, dagegen eine zehnmahl stärkere summe in dem verhinderten zuwachse der güter und im klaren abtrage derer landesprodukten, wovon der schatzkammer ein namhaftes eingeht, zerstöhren würde. Betreffend denn die bürger so reich seyn, würden die klugen staatsverweser sich wohl vorsehen, mit geldbelohnungen, oder mit Exklusiv-Privilegien, die nur einen geldgewinn einbringen, ihr edles gemütthe zu beleidigen. Ein vorzügliches ehrenzeichen, eine lobrede, die ehre über den gegenstand, in welchem sie sich hervorgethan, von der regierung zu rathe gezogen zu werden, die akademischen lorbeerkränze, das band dieser oder jener ritterordens; das sind belohnungen so sich mit würde geben und annehmen lassen.

